

Satzung 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet: Deutsche Gesellschaft für suggestopädisches Lehren und Lernen e.V. – DGSL.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Zweck des Vereins ist dabei insbesondere die Verbreitung, Erforschung und Weiterentwicklung der Suggestopädie, deren Anwendung und Qualitätssicherung sowie deren Verknüpfung mit anderen zukunftsweisenden Lehr- und Lernmethoden in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Hochschulen, Universitäten, Erwachsenenbildungseinrichtungen jeder Art, speziell zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in Wirtschafts- und Berufspädagogik.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Qualitätskriterien und Ausbildungsrichtlinien für Suggestopäden und durch Veranstaltungen zu Information und Austausch über das suggestopädische Lehren und Lernen und die Verbreitung in der Öffentlichkeit. Grundlage für die Arbeit des Vereins ist die von Prof. Dr. Georgi Lozanov begründete Suggestologie.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen und die ethischen Richtlinien, genannt Berufskodex des Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V. anzuerkennen.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

(3) Auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds kann einer natürlichen Person, die sich durch ihre Tätigkeit für den Verein besonders verdient gemacht hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Angebote des Vereins zu nutzen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

(3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(4) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Jede Änderung der Kontaktdaten und/oder der Bankverbindung ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben, Fax mit Sendeberechtigt oder De-Mail gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz dreimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 24 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausbildungskommission,
- d) die Weiterentwicklungskommission.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese kann per E-Mail erfolgen oder per Postsendung für diejenigen Mitglieder ohne E-Mailadresse. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Im Fall dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand, die Ausbildungskommission und die Weiterentwicklungskommission. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Eine offene Abstimmung ist nur dann möglich, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerden von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(7) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

(9) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Zu Änderungen der Satzung sind abweichend von Absatz 9 Satz 2 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(11) Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Beschlüsse über die Auflösung erfordern eine 4/5 Mehrheit in der Mitgliederversammlung, mindestens aber die Hälfte aller Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt worden sind.

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung der Ausbildungskommission und/oder der Weiterentwicklungskommission zur Beschlussfassung zugewiesen wurden. Der Vorstand führt die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und – soweit sie nicht von diesen selbst auszuführen sind – der Kommissionen aus.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

(4) Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
- d) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich Kongress und Regionalforen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 10 Aufwendungsersatz

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, einem der Organe, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die statutengemäße Verwendung der Vereinsgelder, Bargeldgeschäfte und Barbelege, die Einnahmen und Ausgaben, den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, die Forderungen und Verbindlichkeiten, das Vereinsvermögen und die Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers bestimmt der Vorstand einen Ersatz aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Mindestens ein Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Ausbildungskommission

(1) Die Ausbildungskommission besteht aus drei Personen, die jeweils von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre so gewählt werden, dass jährlich im Wechsel ein bzw. zwei Mitglieder neu bestimmt werden. Mitglieder der Ausbildungskommission müssen Vereinsmitglieder sein, über eine Anerkennung als DGSL-Ausbildungstrainer verfügen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands oder der Weiterentwicklungskommission sein.

(2) Die Aufgaben der Ausbildungskommission bestehen in der

- (a) Aktualisierung der Ausbildungsrichtlinien und Qualitätskontrolle,
- (b) Anerkennung der Ausbildungstrainer,
- (c) Erteilung von Informationen zu allen Ausbildungsstufen,
- (d) aktiven Werbung für die Aus- und Weiterbildung in Suggestopädie,
- (e) Förderung des Austauschs der Ausbildungstrainer,
- (f) Organisation und Durchführung von Trainertreffen.

Über die Aktualisierung der Ausbildungsrichtlinien wird von den anerkannten Ausbildungstrainern mehrheitlich entschieden.

(3) Die Ausbildungskommission informiert den Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit und legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 13 Weiterentwicklungskommission

(1) Die Weiterentwicklungskommission besteht aus drei Personen und wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Mitglieder der Weiterentwicklungskommission müssen Vereinsmitglieder sein und über eine suggestopädische Grundausbildung gemäß den Ausbildungsrichtlinien der DGSL verfügen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands oder der Ausbildungskommission sein.

(2) Die Aufgaben der Weiterentwicklungskommission sind:

- (a) Aktualisieren und Dokumentieren des aktuellen Standes des suggestopädischen Konzepts,
- (b) Verbindung zu Universitäten, Forschung, Schule, Weiterbildung herstellen und pflegen unter Einbindung der Mitglieder,
- (c) Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- (d) Weiterentwicklung des suggestopädischen Konzepts anstoßen und begleiten, in den Verband kommunizieren, diskutieren, implementieren.

(3) Die Weiterentwicklungskommission schafft die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Ausbildung und arbeitet eng mit der Ausbildungskommission zusammen.

(4) Die Weiterentwicklungskommission informiert den Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit und legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen der Vereinsorgane

(1) Über die in Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vorstands, der Ausbildungskommission und der Weiterentwicklungskommission gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind von dem/den Protokollführer/n und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten spätestens vier Wochen nach der MV ein Protokoll per E-Mail zugesandt. Zusätzlich wird es auf der Homepage im internen Bereich allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Mitglieder ohne Internetzugang erhalten das Protokoll per Post.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift der Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 15 Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband,

Gesamtverband e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
